

Kreis-Blatt

für den Unterwesterwaldkreis.
(Amtliches Kreisblatt.)

Schriftleitung, Druck und Verlag von Georg Sauerborn in Montabaur.

ersch. wöchentlich viermal:
Montag, Mittwoch, Freitag
und Samstag.

Abonnementspreis vierteljährlich:
der Post abgeholt 2.40 M.,
die Post zugestellt 2.70 M.,
Montabaur monatlich 80 Pfg.,
andere Agenten ins Haus
gebracht monatlich 85 Pfg.

Telegramm-Adresse:
Kreisblatt Montabaur.

Telefon Nr. 10.

Verkaufsstelle Peterstorstr. 1.

Anzeigenpreise:
Die 6-spaltige Petitzeile oder
deren Raum 20 Pfg. Reklamen:
3-spaltige Petitzeile 60 Pfg.
Anzeigen finden im ganzen
Kreis wirksamste Verbreitung.
Beilagen nach Vereinbarung.
Bestellungen werden jederzeit
angenommen.
Post-Schließfach 4.
Postfach-Konto Nr. 22244
Frankfurt a. M.
Bank-Konto:
Landesbankstelle Montabaur.

Nr. 165 Montabaur, Mittwoch, den 23. Oktober 1918. 51. Jahrgang.

Warnung für Selbstversorger.

Durch den gewerbsmäßigen Schleichhandel mit Getreide und Kartoffeln pp. und den unberechtigten Aufkauf der Früchte pp. durch Verbraucher bei den Erzeugern ist die Ablieferungsverpflichtung des Kreises auf das Beste gefährdet. Die dem Kreise aufgegebenen Verpflichtungen für unser Volk und für das Heer müssen unter Umständen in voller Höhe erfüllt werden. Ist dies nicht möglich, so wird die Ration der Selbstversorger abgesetzt werden müssen, denn was jetzt der Schleichhändler und der Hamsterer davon trägt, geht für die Allgemeinheit verloren. Die verlorenen Mengen können aber durch weiteren Eingriff in die jetzt belassenen Mengen nicht ersetzt werden.

Darum richte ich an jeden ehrlich denkenden Landwirt und jede rechtschaffene Landfrau die Aufforderung, verweigere keine Lebensmittel an Schleichhändler und Hamsterer, die auch nicht durch Wuchergeld zur verbotswidrigen Abgabe verleiten, denn das Geld bringt keinen Segen; wer hohlt, ist ehelos.

Montabaur, den 15. Oktober 1918.

Der Königliche Landrat:
Vertusch.

Bekanntmachung

Nr. L. 999/10. 18. RM.

betreffend Beschlagnahme, Höchstpreise, Melde- und Verkaufspflicht von Lederabfällen.

Vom 19. Oktober 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1918 in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 betr. Abänderung des Gesetzes über den Belagerungszustand (Reichsgesetzbl. S. 813), des Gesetzes, betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915, 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. 1915 S. 25, 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395) ferner auf Ersuchen des Rgl. Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376) und 17. Januar 1918 (Reichsgesetzbl. S. 37) sowie der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichsgesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-

gesetzbl. S. 187) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen

- a) die Höchstpreisbestimmungen gemäß der Bekanntmachung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. S. 395),
- b) die Beschlagnahmebestimmungen gemäß der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichsgesetzbl. S. 376),
- c) die Auskunftspflicht gemäß der Bekanntmachung über die Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) und 11. April 1918 (Reichs-Gesetzbl. 187),
- d) die Verkaufspflicht gemäß dem Gesetz, betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichsgesetzbl. S. 516) mit Abänderungen vom 23. März 1916, 22. März 1917 und 8. Mai 1918 (Reichsgesetzbl. 1916 S. 183, 1917 S. 253 und 1918 S. 395)

bestraft werden, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterlagert werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden Lederabfälle jeder Herkunft und jeder Herkunft, einschl. der aus dem Ausland eingeführten.

Als Lederabfälle im Sinne dieser Bekanntmachung gelten alle Abfallstücke und Späne von Leder, einschließl. Halzspäne, Blanchierspäne und Frä斯塔ub, die bei der Herstellung, Zurichtung, Verarbeitung oder Verteilung von Leder, Lederstücken oder Lederabfällen entfallen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Abfälle von ungebrauchten und gebrauchten Ledertreibriemen, sowie sonstige Altleiderabfälle¹⁾, d. h. Lederabfälle,

¹⁾ Altleiderabfälle werden von der Bekanntmachung der Reichsstelle für Schuhversorgung über den Verkehr mit getragenen Schuhwaren, Altleider und gebrauchten Waren aus Leder vom 30. März 1918 (Reichsanzeiger Nr. 76) betroffen; Abfälle von Leder-Treibriemen werden von der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. R. R. A. betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Treibriemen vom 15. März 1917 betroffen. Danach sind Abfälle von gebrauchten Leder-Treibriemen, soweit sie nicht gemäß § 4 der Bekanntmachung Nr. L. 400/1. 17. R. R. A. zur Wiederherstellung und Ausbesserung von Treibriemen im eigenen Betriebe verwendet werden, an die Ersatzsohlen-Gesellschaft abzuführen; für Abfälle, welche bei der Verarbeitung von Leder zu Treibriemen entstehen, gelten die Bestimmungen der vorliegenden Bekanntmachung.

die durch Zerlegung gebrauchter Gegenstände entstanden sind.

§ 2.

Beschlagnahme.

Die nach § 1 von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Nicht betroffen von dieser Beschlagnahme sind diejenigen Lederabfälle, welche

1. in den Betrieben der Heeres- und der Marineverwaltung,
2. in den dem Ueberwachungsausschuß der Schuhindustrie unterstellten Schuhfabriken

anfallen.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist u. rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veränderungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme sind folgende Veränderungen erlaubt:

1. Zum Zwecke der Sortierung:

- a) in den zugelassenen²⁾ Sortierbetrieben die Zerlegung der Lederabfälle, soweit sie zur sachgemäßen Sortierung in die Gruppen und Sortimente der Preistafel des § 8 erforderlich ist,
- b) in denjenigen Betrieben, in denen Lederabfälle anfallen, die zur Sortierung gehörige Zerlegung, sowie die etwa erforderliche Zurichtung.

2. Zum Zwecke der Fettrückgewinnung:

die Entfettung fetthaltiger Blanchierspäne durch diejenige Gerberei, in welcher sie anfallen, im eigenen Betriebe oder in ihrem Auftrage durch einen anderen Betrieb im Lohn, sofern die Gerberei die zurückgewonnenen Fettmengen monatlich der Kriegsleider-Altiengesellschaft, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, meldet und ausschließlich im eigenen Betriebe nach Anweisung der Kriegsleider-Altiengesellschaft

²⁾ Die Zulassung der Sortierbetriebe erfolgt durch die Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, mit Zustimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde. Die Liste der zugelassenen Sortierbetriebe ist bei der Ersatzsohlen-Gesellschaft erhältlich und wird in der Fachpresse bekanntgegeben.

Doch treu geblieben.

Zeitgenössischer Roman von Schffert-Klinger.

(Nachdruck verboten.)

„Du hast dich getrennt, hat Heinrich sie noch um ein Lied. Er sich zu zieren, sagte Anneli sich an das alte Klavier, aber einen so weichen, melodischen Ton hatte, und mit ihrer wunderbaren Stimme aus dem „Tannhäuser“.“

„Dich, teure Halle, grüß ich wieder, froh grüß ich dich, geliebter Raum! In dir erwachen meine Lieder Und wecken mich aus düstern Traum. Da er aus dir geschieden, wie öd erschienst du mir! Aus mir entfloß der Frieden, die Freude zog aus dir. Wie fehlt mein Busen hoch sich hebt, So scheint du jetzt mir stolz und hehr. Der dich und mich so neu belebt, Nicht länger weilt er ferne mehr. Sei mir gegrüßt! Sei mir gegrüßt!“

Was sie an Sehnsucht durchlitten und heute an schmerzlicher Freude empfand, das offenbarte Anneli in herrlichen Tönen dieser Arie.

Und wie Tannhäuser hingerissen Elisabeth zu Füßen, so beugte auch Heinrich sein Antlitz und küßte Annelis Hand.

„Doch ich wieder in deine lieben Augen sehen, deine Stimme hören darf, Anneli, macht mich wahrhaft glücklich.“ Sie verharrete reglos, ihre schönen Augen ruhten mit beglücktem Ausdruck auf dem dunklen Kopf des Besessenen. In schiefer Zärtlichkeit strich ihre Hand über sein lockiges Haar.

Aber so ganz zur unrichtigen Zeit kam die Frau des Rats herein. Sie konnte sich diese Unvorsichtigkeit niemals vergehen.

Aber es war geschehen. Sie hatte den Moment, vermutlich das erschöpfende Wort von Heinrich gesprochen und wäre, gestört.

Er stand auf, sagte Anneli noch manches liebe Wort, aber zu einer bindenden Aussprache kam es an diesem Abend nicht mehr.

Der Augenblick hätte Heinrich wohl über alle Bedenken fortgerissen. Als er aber zum Nachdenken kam, erschraf er über sich selbst.

Durfte er nach dem, was in Berlin geschehen, um Anneli werben? Durfte er es?

Dann mußte er doch wohl Sona Meyer erwähnen, und das widerstrebte ihm, das mußte er sich gründlich noch einmal überlegen.

Hätte er doch die kurze Episode mit Sona ungeschehen machen können! Wer weiß, was würde er darum gegeben haben!

Er wurde unruhig und zerstreut. Wie ein Verhängnis wollte es ihm scheinen, daß die fremde Kokette sich ihm aufgedrängt hatte.

Aber mit festem Händedruck, der ein schweigendes Gelöbnis zu enthalten schien, sagte er Anneli gute Nacht.

7. Kapitel.

Am nächsten Tage siedelte Heinrich in die Kaserne über. Die Einkleidung sollte erfolgen. Zu diesem Zweck stand er stundenlang auf dem Kasernenhof im düstesten Gedränge. Ein feiner Regen rieselte, seine Füße schmerzten.

Die neue Kameradschaft, welche seiner harpte, bestand aus treuherrigen Bauernburschen, die ihn mit einem gewissen Respekt betrachteten.

Aber sie hatten zum Teil entsetzliche Manieren. Ein Taschentuch schien so mancher nicht zu kennen. Sie husteten und gähnten einer dem anderen ins Gesicht, ihre Bewegungen waren so ungehobelt, daß sie mit den langen Beinen und großen Füßen viel Unheil anrichteten, den Nebenmann stießen, auf die Füße traten und, anstatt sich zu entschuldigen, den Belästigten angrinsten.

Doktor Sudhoff biß die Zähne zusammen. Er sagte sich: vor Gott und dem Kaiser sind wir alle gleich. Wer sich im Kampfe ums Vaterland verdient macht, dem gebührt auch die Ehre, mag er nun ein Knecht oder ein großer Herr sein.“

Es fand sich eine abgenutzte Uniform für ihn, die eingemahen hatte. Doch sollte er demnächst neu in Feldgrau eingekleidet werden.

Die ersten Instruktionen und Exerzierübungen folgten. Heinrichs Füße brannten wie heißes Eisen. Aber da hieß es schon wieder: „Antreten!“ Die Abendsuppe wurde ausgeteilt.

Es durfte sich keiner ausschließen. Er hätte es auch getan. Abermals stand er nahezu eine Stunde auf dem Kasernenhof. Dann nahm er sein Essen in Empfang. Er verzehrte es.

„Vielleicht ist so mancher draußen im Felde,“ sagte er sich, „der glücklich wäre, könnte er seinen Heißhunger mit dieser kräftigen, wohlsmekenden Suppe stillen.“

Es zeigte sich dann, daß in der Mannschaftsstube außer ihm noch ein Apotheker sich befand. Sie schlossen sofort Kameradschaft, aber nur heimlich schüttelten sie sich die Hände, um nur ja keinen der ungebildeten Genossen zu verlegen.

Bis auf den Tod erschöpft, suchte Heinrich, als der Zapfenstreich geblasen wurde, sein Lager auf und fiel sofort in einen bleiernen, traumlosen Schlaf.

In den ersten Tagen wurde ihm der Dienst entseßlich schwer. Er atmete auf, als es Sonntag war.

In der darauffolgenden Woche erhielt er den ersten Urlaub. Er durfte vom Mittag bis zum Abend um 10 Uhr fortbleiben. Das waren lange Stunden.

Auf dem Wege zur Tante Heinrich kam es dem Doktor erst zum Bewußtsein, daß er sich vor Anneli in einer abgetragenen schabigen Uniform zeigen wollte, daß das Soldatenleben im gewaltigen Gegensatz zum Menschen-tum der Gebildeten stand.

Um so glücklicher war er, seine freie Zeit im Kreise ihm lieber Menschen verbringen zu können. Es überkam ihn plötzlich heiße Sehnsucht nach Anneli. Er beschleunigte seine Schritte.

Fortsetzung folgt.

verwendet) und sofern die Rückstände nach der Entfettung der Ersatzsohlen-Gesellschaft oder der von ihr bestimmten Stelle angeboten werden.

2. Die Verarbeitung der Lederabfälle in denjenigen Betrieben, welchen die Verarbeitung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, der Reichsstelle für Schuhversorgung, Berlin W 8, Kronenstraße 50/52, der Kontrollstelle für freigegebenes Leder, Berlin W 66, Leipziger Straße 123 a, der Ersatzsohlen-Gesellschaft m. b. H., Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, der Riemen-Freigabe-Stelle, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a/b, oder der Kriegsleder-Aktiengesellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, besonders gestattet ist.

§ 5.

Verfügungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Ablieferung der Lederabfälle erlaubt:

- an die von der Reichsstelle für Schuhversorgung bestimmten Stellen, insbesondere an die zugelassenen Sortierbetriebe¹⁾;
- bei den sortierten chromhaltigen Abfällen die in der Preistafel des § 8 unter Nr. V, c, VI, IX und XXI aufgeführten Sortimente nur an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft oder mit deren Genehmigung an eine andere Stelle;
- bei Abfällen von Leder, das zur Herstellung von Ledertreibriemen²⁾ und anderen technischen Lederartikeln bestimmt ist, ausschließlich mit Genehmigung der Riemen-Freigabe-Stelle;
- nach Maßgabe der Bedingungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder bei denjenigen Lederabfällen, die in Leder-Kleinhandlungen beim Zerteilen von solchem Leder entstehen, für welches die Bedingungen der Kontrollstelle für freigegebenes Leder gelten.

§ 6. Meldepflicht.

Die gemäß § 3 dieser Bekanntmachung beschlagnahmten Gegenstände, welche nicht binnen 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung oder nach Unfall oder Erwerb veräußert oder der Ersatzsohlen-Gesellschaft zum Höchstpreis angeboten sind, sind von denjenigen Personen, welche solche Gegenstände im Gewahrsam haben, zu melden, sobald der Gesamtbestand an Lederabfällen (alle Arten zusammengerechnet) mehr als 100 Kilogramm beträgt³⁾.

Die Meldungen sind bezüglich chromhaltiger Abfälle an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, im übrigen an die Ersatzsohlen-Gesellschaft innerhalb einer Woche nach Eintritt der Meldepflicht auf Vordruck einzureichen, welche bei diesen Gesellschaften anzufordern sind.

§ 7.

Höchstpreise.

1. Für nicht meldepflichtig (§ 6) gewordene Abfälle.

Beim Verkauf von Abfällen, die nach den in der Preistafel des § 8 angegebenen Gruppen und Sortimenten sortiert sind, darf der Verkaufspreis die in der Preistafel angegebenen Preise nicht übersteigen.

Für unsortierte Lederabfälle ist der Höchstpreis gleich der Gesamtsumme, welche sich nach der Sortierung unter Berechnung der Höchstpreise für die einzelnen in der Preistafel angegebenen Gruppen und Sortimente ergibt, abzüglich der Kosten der Sortierung und der Verbringung zur Sortieranstalt.

2. Für meldepflichtig (§ 6) gewordene Abfälle.

Beim Verkauf von Abfällen, die nach den in der Preistafel des § 8 angegebenen Gruppen und Sortimenten sortiert und nach § 6 meldepflichtig geworden sind, beträgt der Höchstpreis 80 vom Hundert der in der Preistafel angegebenen Preise.

Für die nach § 6 meldepflichtig gewordenen unsortierten Lederabfälle ist der Höchstpreis gleich 80 vom Hundert der Gesamtsumme, welche sich nach der Sortierung unter Berechnung der Höchstpreise für die einzelnen in der Preistafel angegebenen Gruppen und Sortimente ergibt, abzüglich der Kosten der Sortierung und der Verbringung zur Sortieranstalt.

§ 8. Preistafel.

Gruppe A bedeutet: Abfälle von Sohl-, Bache- und Brandsohlleder, Treibriemen-, Manschetten- und Bleischuhleder.

Gruppe B bedeutet: Abfälle von Ober- und Futterleder jeder Art und Gerbung, sowie Fettgarleder. (Für Abfälle von Leder reiner Chromgerbung und von Glacéleder mit Ausnahme der im § 5 Ziffer 2 genannten, an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft abzuführenden Abfälle tritt ein Aufschlag von 50 vom Hundert ein.)

Gruppe C bedeutet: Abfälle von Blankleder jeder Gerbart und Zurichtung.

Gruppe D bedeutet: Abfälle von Transparentleder. Preise in Mark und Pfennig für 1 Kilogramm Nettogewicht.

§) Die Kriegsleder-Aktiengesellschaft gibt die Meldungen an den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin NW 7, Unter den Linden 68, weiter. Eine besondere Meldung gemäß Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 137) und Ergänzung dazu vom 14. Dezember 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 1106) an den Kriegsausschuß erübrigt sich. Der Kriegsausschuß hat auf Uebnahme der im Rahmen dieser Bestimmung gewonnenen Fette verzichtet.

Die nach der Entfettung verbleibenden Rückstände unterliegen den allgemeinen Bestimmungen dieser Bekanntmachung.

¹⁾ Die Reichsstelle für Schuhversorgung läßt solche Stellen ausschließlich durch die Ersatzsohlen-Gesellschaft bestimmen.

²⁾ Ueber Abfälle von fertigen Ledertreibriemen s. Anmerkung zu § 1.

³⁾ Die rechtzeitige Veräußerung der Lederabfälle liegt nicht nur im kriegs- und volkswirtschaftlichen Interesse, sondern auch im Interesse des Eigentümers, weil gemäß § 7 Ziffer 2 für meldepflichtig gewordene Lederabfälle eine Preisminderung von 20 vom Hundert eintritt.

Gruppen:

Sortiment	Beschreibung	A	B	C	D
I.	Stücke von Kopf, Klauen, Bauch und Schwanz, sowie ähnliche Abfallteile, deren Mindestgröße 150×100 mm überschreitet ohne Schnitzel (beschnittene Ware)	3,20 gemalt, 3,00 ungemalt	4,00	3,80	2,50
II.	Abfälle von über 70×100 bis zu 100×150 mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware) a) Kern b) nicht Kern	— 4,50 2,25	3,00	2,60	1,00
III.	Abfälle von über 40×40 bis zu 70×100 mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware) a) Kern Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Rastkalbleder b) nicht Kern nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder u. Rastkalbleder	— 3,20 — 1,50 —	1,20 — 1,70 — 1,00	1,70 — — — —	1,00 — — — —
IV.	Abfälle von über 20×20 bis zu 40×40 mm, ohne Schnitzel a) Kern Kern, jedoch nur bei Fahlleder und Rastkalbleder b) nicht Kern nicht Kern, jedoch nur bei Fahlleder u. Rastkalbleder	— 1,60 — 0,80 —	0,30 — 1,00 — 0,60	0,40 — — — —	0,50 — — — —
V.	Abfälle bis zu 20×20 mm a) mit Ausschluß der chrom- und fetthaltigen b) fetthaltige c) chromhaltige, lufttrocken	0,20 — 0,16	0,20 0,40 0,16	0,20 0,20 0,16	0,50 — —
VI.	Brennleder, Frästaub, Lederlehrschicht, Schärfschnitzel und Rückstände entfetteter Abfälle	0,16	0,16	0,16	—
VII.	Abfälle von Spalten in Durchschnittstärke von 1½ mm und mehr und Mindestgröße von 100×150 mm	2,00	2,00	2,00	—
VIII.	Abfälle von Spalten unter 1½ mm Durchschnittstärke sowie alle unter 100×150 mm Größe	0,75	0,75	0,75	—
IX.	Spaltschnitzel und Riemenschärfstücke, letztere unter 30 mm Breite	0,20	0,20	0,20	—
X.	Blanchierspäne a) von 10 bis 20%, Fettgehalt b) über 20%, Fettgehalt	0,30 0,65	0,30 0,65	0,30 0,65	— —
XI.	Rappenstreifen, auch Schärfsleder über 12 mm Breite, Originalgröße	1,80	—	—	—
XII.	Rappenstreifen, auch Schärfsleder von 10 bis 12 mm Breite	0,60	—	—	—
XIII.	Streifen von über 10×500 mm	3,50	0,75	4,00	—
XIV.	Streifen von mindestens 10×150 mm bis zu 10×500 mm	1,40	1,25	2,00	—
XV.	Klopspeitschenstreifen von mindestens 350 mm Länge	1,00	1,00	1,00	—
XVI.	Streifen in Mindestgröße von 4×100 mm	0,50	0,40	0,10	—
XVII.	Schärfstücke von über 100 mm Breite	3,50	—	—	—
XVIII.	Schärfstücke a) von 30 bis 60 mm Breite b) über 60 bis 100 mm Breite	0,60 1,40	— —	0,60 1,40	— —
XIX.	Abstücke aus der Manschettenfabrikation	0,40	—	—	—
XX.	Chromleder-Falzspäne mit einem Wassergehalt bis 20% ⁴⁾	0,19	0,19	0,19	—
XXI.	Maungare Abfälle von Haar-Rastleder und Haar-Ziegenleder a) in Größe von mehr als 40×40 mm, ohne Schnitzel (beschnittene Ware) b) bis 40×40 mm	1,60 0,40	— —	— —	— —

§ 9.

Mengenfeststellungen und Zahlungsbedingungen.

1. Die Höchstpreise schließen die Kosten zweimonatiger Lagerung nach dem Verkauf und die Kosten des Einpackens oder sonstigen Verpackens und der Beförderung nach dem nächsten Güterbahnhof bzw. Postamt oder bis zur nächsten Schiffsladestelle, sowie die Kosten der Verladung und die Umsatzsteuer ein.

2. Stellt der Verkäufer zum Verpacken eigene Säcke zur Verfügung, so darf er neben dem Höchstpreis eine Gebühr für Miete und Abnutzung berechnen, welche insgesamt 4 Pfennig für je 1 Kilogramm Lederabfälle und für jeden angefangenen Monat seit Empfang nicht übersteigen darf. Der Verkäufer darf sich eine unterjährige Sicherheit von je 3 Mark für den Saß vor Absendung der Ware vom Käufer stellen lassen.

3. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

4. Die Preisberechnung hat nach dem Gewicht zu erfolgen. Maßgebend ist im Zweifel das amtlich festgestellte Verladegewicht nach Abzug des Gewichtes etwaiger Verpackung.

Für die Berechnung von Chromledersfalzspänen und Chromlederschnitzeln ist im Zweifel das bahnamtlich festgestellte Gewicht nach Abzug des Gewichtes etwaiger Verpackung und die Beschaffenheit am Bestimmungsort zur Zeit der Ankunft maßgebend.

§ 10.

Verkaufspflicht.

Alle Besitzer der von den Höchstpreisen dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sie den im § 5 genannten zuständigen Stellen auf deren Verlangen zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen⁵⁾.

§ 11.

Geltungsbereich der Höchstpreise.

Die Höchstpreise gelten nur für die Verkäufe und Lieferungen bis zur Ablieferung der Gegenstände an die Ersatzsohlen-Gesellschaft, die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, die Riemen-Freigabe-Stelle oder die von diesen bezeichneten Stellen.

§ 12.

Ausnahmen.

Ausnahmen von dieser Bekanntmachung können, soweit sie sich auf Höchstpreise beziehen, von dem unterzeichneten zuständigen Militärbefehlshaber, im übrigen von der Reichsstelle für Schuhversorgung bewilligt werden.

§ 13. Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge sind

- soweit sie sich auf Abfälle beziehen, die bei der Verarbeitung von Leder entstehen, das zur Herstellung von Ledertreibriemen und anderen technischen Lederartikeln bestimmt ist, an die Riemen-Freigabe-Stelle, Berlin W 35, Potsdamer Straße 122 a;
- soweit sie sich auf die im § 5 Ziffer 2 der Bekanntmachung genannten Abfälle beziehen, an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, Abteilung Chemikalien, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12;
- im übrigen an die Ersatzsohlen-Gesellschaft, Berlin SW 48, Wilhelmstraße 8, zu richten.

§ 14. Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 19. Oktober 1918 in Kraft.

¹⁾ Auch Abfälle mit höherem Wassergehalt werden von der Kriegsleder-Aktiengesellschaft käuflich übernommen, allerdings zu entsprechend niedrigeren Preisen.

²⁾ Wer dieser Aufforderung nicht nachkommt, kann mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft werden. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Frankfurt (Main), den 19. Oktober 1918.

Der Stellv. Kommandierende General

Riedel,

General der Infanterie.

Mainz, den 19. Oktober 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz

Bausch,

Generalleutnant.

Coblenz, den 19. Oktober 1918.

Kommandantur der Festung

Coblenz-Ehrenbreitstein.

Nichtamtlicher Teil

Politisches.

Die neuen Männer beim Kaiser.

WTB Berlin, 21. Okt. Der Kaiser empfing heute nachmittag in Gegenwart des Reichskanzlers die neu ernannten Staatssekretäre Scheidemann, Gröber, Haubmann, Trimborn und Bauer, die Unterstaatssekretäre David, Wiesberts, Robert Schmidt und Dr. August Müller.

Deutscher Reichstag.

Berlin, 22. Okt. Der Kanzler sprach heute zunächst über die politische Lage und behandelte dann die auf der Tagesordnung stehenden Verfassungsänderungen, resp. kündigte weitere Gesetzentwürfe an, die sich in der Richtung der Durchführung der Parlamentarisierung und Demokratisierung bewegen. Die auf der Tagesordnung stehenden Verfassungsänderungen sind der Annahme sicher. Dem Artikel der Verfassung, welcher Kriegserklärungen von der Zustimmung des Reichstages abhängig macht, wird eine allgemeine Form gegeben, sodaß auch die Einleitung eines Verteidigungskrieges in diesen Rahmen fallen wird. Es wird sodann mit der allgemeinen Aussprache über die Innen- und Außenpolitik begonnen werden. Abg. Herold bemerkte am Schlusse seiner Ausführungen folgendes: „Friedenssehnsucht erfüllt all Länder (Zustimmung). Wir haben unsere Bereitschaft zu einem annehmbaren Rechtsfrieden erklärt und das größte Gegenkommen gezeigt. Aber die Zukunft Deutschlands muß gesichert bleiben. Wird die Friedenshand wieder zurückgewiesen, dann wird ein Sturm der Entrüstung über das deutsche Vaterland dahinströmen. Es wird das gesamte Volk mit erneuter Begeisterung seine Kraft zusammenfassen zur Verstärkung der Heeresmacht, zur Verteidigung des teuren Vaterlandes. (Beifall.) Ein Volk, das während der langen Kriegszeit solche bewundernswürdigen Leistungen aufgewiesen hat, läßt sich nicht verrücken. Nur ein Friede des Rechtes und der Verständigung ist möglich. Wird er jetzt nicht gewährt, muß er durch Fortsetzung des Krieges erkämpft werden. (Sehr wahr.) Die nationale Verteidigung wird aufgebieten. Alt und jung, der letzte Mann und jede Frau Deutschlands wird mit Begeisterung jedes Opfer zur Rettung des Vaterlandes bringen. Der Erfolg wird nicht ausbleiben. (Lebhafter Beifall.)“

Die deutsche Regierung in Belgien an Kardinal Mercier.

Basel, 22. Okt. Kardinal Mercier hat dem Heiligen Vater, damit dieser als erster sofort davon Kenntnis erhalte, folgendes Schreiben mitgeteilt, das dem Kardinal von Baron von der Landen, dem Chef der deutschen politischen Abteilung in Brüssel, zugegangen war:

„Ew. Eminenz verleiern das besetzte Belgien. Sie sind der erlauchte und verehrte Oberhirt desselben. Der Generalgouverneur meiner Regierung hat mich beauftragt, Ew. Eminenz mitzuteilen, daß wir bei Räumung des belgischen Gebietes die gefangenen Belgier entlassen und die politisch Gefangenen zum Teil freilassen werden, damit dieselben bereits am Montag, den 21. d. M., in ihre Heimat zurückkehren können. Diese Mitteilung wird das Herz Ew. Eminenz sicherlich erfreuen, und ich schäme mich um so mehr glücklich, Ihnen diese Botschaft übermitteln zu können, als ich vier Jahre inmitten der Belgier verlebte, wo ich dieselben achten gelernt und ihren Patriotismus nach dem richtigen Wert einzuschätzen vermochte.“

Die gleiche Mitteilung ist nach dem Observatore Romano dem König der Belgier und dem Präsidenten Wilson übermittelt worden. Das Schreiben macht in römischen Kreisen gewaltigen Eindruck und man folgert aus ihm, daß die vollständige Räumung Belgiens nahe bevorstehe.

Eine Million Flüchtlinge.

Westfront, 20. Okt. Mit wachsender Energie ist die deutsche Militärbehörde bestrebt, das Elend der belgisch-französischen Flüchtlinge, deren Zahl sich augenblicklich auf eine Million beläuft, zu mildern. Sie hat für den Rücktransport von Wertgegenständen besondere Kommissionen ernannt, die den Einwohnern zur Seite stehen. Für Kranke und Nichtmarschfähige werden Züge bereit gehalten. Der Abbruch der Bewohner aus Valenciennes und Cambrai geschah im Einvernehmen und Zusammenarbeiten mit den Bürgermeistern, die dem deutschen Armeekommando schriftlich bestätigten, daß alles geschah, was von uns aus die unagbaren Leiden der Flüchtlinge eindämmen konnte. Hand in Hand mit dem comité national wurden auf den Abmarschstraßen in Entfernungen von 8 bis 10 Kilometer Verpflegungsstationen eingerichtet, aus denen die Durchziehenden Tag und Nacht warmes Essen erhalten. Geschirr und Matratzen fehlen. Tausende von Frauen und Kinder müssen bei Regen und Kälte im Freien kampieren. Ihre Bivakfeuer, die sich rings um die überfüllten Dörfer oder Kilometer weit längs den Straßen hinziehen, bilden das Ziel nächtlicher Bombenangriffe. Die Haltung der Belgier gegenüber den Flüchtlingen, die ihre Häuser und Städte überschwemmen, ist zum Teil recht unschön.

Der König von England als Gewaltpolitiker.

WTB London, 21. Okt. (Reuter.) Der König empfing heute im Buckingham-Palast eine große Abordnung interparlamentarischer Delegierter, darunter 30 Briten, 22 Franzosen, 8 Italiener und einen Belgier. Der König hielt eine Ansprache, worin er die Taten der verbündeten Armeen feierte. U. a. sagte er: „Der Sieg ist in Reichweite, wird sind alle einig darin, daß es ein vollständiger, entscheidender Sieg sein muß.“ Zu den italienischen Senatoren und Deputierten gewandt sagte der König, er wünsche ihnen Glück zu der Aussicht, die sich ihnen eröffne, jene schnee-

bedeckten Gegenden wiederzuerlangen, wo ihre tapferen Soldaten schon Ruhm erwarben, die von den Leuten ihrer eigenen Sprache bewohnt seien und die lange wünschten, mit dem freien Italien verbunden zu sein. Weiterhin wünschte der König den französischen Delegierten Glück zu der kommenden Wiedereroberung der Provinzen, die ihnen vor 47 Jahren entzogen wurden und die niemals in ihrer Liebe und Anhänglichkeit zu Frankreich (?) geschwankt hätten. Der König schloß mit den Worten: „Unser einträchtiges Zusammenwirken wird, wie wir hoffen, auch in Zukunft nicht allein für unser Volk, sondern für das ganze freie Europa den Frieden sichern.“

100 Feldgeistliche Inhaber des Eisernen Kreuzes 1. Klasse.

Eine sehr große Zahl von Geistlichen läßt im gegenwärtigen Kriege ihre segensreiche Tätigkeit als Feldgeistlicher draußen an der Front aus. Vielen von ihnen ist als Auszeichnung für ihre aufopfernde und hingebende Tätigkeit als Feldgeistlicher das Kreuz 2. Klasse verliehen worden. Die Zahl derer, die Ritter der 1. Klasse des Eisernen Kreuzes sind, hat jetzt die Zahl 100 bereits erreicht.

Nikolai Nikolajewitsch.

Moskau, 18. Okt. (W. B.) Der totgesagte frühere Oberbefehlshaber Nikolai Nikolajewitsch befindet sich wohlbehalten in Kiew.

Die deutsche Antwortnote an Wilson.

WTB Berlin, 21. Oktober. (Drahtbericht.) (Amtlich.) Die deutsche Antwort auf die amerikanische Note vom 14. dieses Monats lautet wie folgt:

Die deutsche Regierung ist bei der Annahme des Vorschlages zur Räumung der besetzten Gebiete davon ausgegangen, daß das Verfahren bei dieser Räumung und die Bedingungen des Waffenstillstandes der Beurteilung militärischer Ratgeber überlassen sei, und daß das gegenwärtige Kräfteverhältnis an den Fronten den Abmachungen zu Grunde zu legen ist, die es sichern und verbürgen. Die deutsche Regierung gibt dem Präsidenten anheim, zur Regelung der Einzelheiten eine Gelegenheit zu schaffen. Sie vertraut darauf, daß der Präsident der Vereinigten Staaten keine Forderung aufheben wird, die mit der Ehre des deutschen Volkes und mit der Anbahnung eines Friedens der Gerechtigkeit unvereinbar sein würde.

Die deutsche Regierung legt Verwahrung ein gegen den Vorwurf ungesetzlicher und unmenschlicher Handlungen, der gegen die deutschen Land- und Seestreitkräfte und damit gegen das deutsche Volk erhoben wird. Zerstörungen werden zur Dedung eines Rückzuges immer nötig sein und sind insoweit völkerrechtlich gestattet. Die deutschen Truppen haben die strengste Weisung, das Privateigentum zu schonen und für die Bevölkerung nach Kräften zu sorgen. Wo trotzdem Ausschreitungen vorkommen, werden die Schuldigen bestraft.

Die deutsche Regierung bestreitet auch, daß die deutsche Marine bei Verletzung von Schiffen Rettungsboote nebst ihren Insassen absichtlich vernichtet hat.

Die deutsche Regierung schlägt vor, in allen diesen Punkten den Sachverhalt durch neutrale Kommissionen aufklären zu lassen.

Um alles zu verhüten, was das Friedenswerk erschweren könnte, sind auf Veranlassung der deutschen Regierung an sämtliche Unterseeboot-Kommandanten Befehle ergangen, die eine Torpedierung von Passagierschiffen ausschließen, wobei jedoch aus technischen Gründen eine Gewähr dafür nicht übernommen werden kann, daß dieser Befehl jedes in See befindliche U-Boot vor seiner Rückkehr erreicht.

Als grundlegende Bedingung für den Frieden bezeichnet der Präsident die Beseitigung jeder auf Willkür beruhenden Macht, die für sich, unkontrolliert und aus eigenen Belieben den Frieden der Welt stören kann. Darauf antwortet die deutsche Regierung: Im Deutschen Reiche stand der Volksvertretung ein Einfluß auf die Bildung der Regierungsbisher nicht zu. Die Verfassung sah bei der Entscheidung über Krieg und Frieden einer Mitwirkung der Volksvertretung nicht vor. In diesem Verhältnis ist ein grundlegender Wandel eingetreten. Die neue Regierung ist in völliger Übereinstimmung mit den Wünschen der aus dem gleichen allgemeinen geheimen und direkten Wahlrecht hervorgegangenen Volksvertretung gebildet. Die Führer der großen Parteien des Reichstages gehören zu ihren Mitgliedern. Auch künftig kann keine Regierung mehr ihr Amt antreten oder weiterführen, ohne das Vertrauen der Mehrheit des Reichstages zu besitzen. Die Verantwortung des Reichskanzlers gegenüber der Volksvertretung wird gesetzlich ausgebaut und sichergestellt. Die erste Tat der neuen Regierung ist gewesen, dem Reichstag ein Gesetz vorzuschlagen, durch das die Verfassung des Reiches dahin geändert wird, daß zur Entscheidung über Krieg und Frieden die Zustimmung der Volksvertretung erforderlich ist.

Die Gewähr für die Dauer des neuen Systems beruht aber nicht nur in den gesetzlichen Bürgschaften, sondern auch in dem unerschütterlichen Willen des deutschen Volkes, das in seiner großen Mehrheit hinter diesen Reformen steht und deren energische Fortführung fordert.

Die Frage des Präsidenten, mit wem er und die gegen Deutschland verbündeten Regierungen es zu tun haben, wird somit klar und unzweideutig dahin beantwortet, daß das Friedens- und Waffenstillstandsangebot ergeht von einer Regierung, die frei von jedem willkürlichen und unverantwortlichen Einfluß getragen wird, von der Zustimmung der überwiegenden Mehrheit des deutschen Volkes.

Berlin, den 20. Oktober 1918.

gez. Solf, Staatssekretär.

Zur deutschen Antwortnote an Wilson.

Genf, 22. Okt. Die neutrale Presse findet, die deutsche Antwort mache die größte Anstrengung, auf die Ideen Wilsons ehrlich einzugehen; aber England und Frankreich wollen, Hindenburg müsse von Foch unmittelbar bedingungslos Kapitulation erbitten. In diesem Sinne sei ein großer Druck von Paris und London auf Wilson zu erwarten.

Lokales und Provinzielles.

Montabaur, den 23. Oktober 1918.

(+) In den letzten Tagen wurden drei achtbare Bürger unserer Stadt, welche an dem Kriege teilgenommen, und teils nach kurzer, teils nach längerer Krankheit den Heldentod starben, auf den hiesigen Friedhof zur letzten Ruhestätte gebracht. Am 20. Okt. wurde Hans Oster (Sohn des Herrn Kaufmanns Ed. Oster) 21 Jahre alt, — am 22. Okt.: Dr. med. Jos. Ernst (Sohn des Badermeisters Herrn Johann Ernst), 33 Jahre alt, — und am 23. Okt.: Josef Benz (Sohn des Herrn Landwirts Peter Benz), 21 Jahre alt, unter großer Beteiligung Leidtragender beerdigt. Die im Vereinslazarett befindlichen Verwundeten, Ref.-Offiziere, Ärzte, Vertreter der Behörden, Freunde und Bekannte, sowie viele Einwohner bildeten die stattlichen Beizengüge. Nach der kirchlichen Einsegnung hielt der kath. Geistliche an den einzelnen Gräbern je eine tiefempfundene Ansprache. Kranzspenden wurden an den Ruhestätten der teuren Entschlafenen niedergelegt. R. i. p.

?S? Wilsenlingen, 21. Okt. Die hiesige Gemeinde zeichnete zur 9. Kriegsleihe 20000 Mark.

Camp, 20. Okt. Die Vese der Trauben ist hier beendet. Der Ertrag war reichlicher, als man erwartet hatte. Trotz des allgemeinen Preisturmes war der Preis hier bis zu 1 Mark fürs Pfund.

Vermischte Nachrichten.

Coblenz, 21. Okt. Wegen der zahlreichen Erkrankungen an der Grippe wird die Vorschule des Rgl. Kaiserin-Augusta-Gymnasiums vorläufig auf acht Tage geschlossen.

Anspach i. L., 20. Okt. Bei der letzten amtlichen Zählung fehlten etwa 25 Kinder und mehr als 70 Kälber an dem Viehbestand der hiesigen Landwirte und Viehhalter. Wohin diese Tiere gekommen sind, weiß heute wohl jedes Kind.

Die Grippe.

Berlin, 21. Okt. Die Kronprinzessin und die beiden jüngsten Prinzen sind an der Grippe erkrankt.

Abendbericht über die Kriegslage.

WTB Berlin, 22. Okt. abds. (Amtlich.) Starke Angriffe in Flandern südwestlich von Deynze und östlich von Kortrijk brachten dem Feinde nur östlich begrenzten Bodengewinn. Auf dem östlichen Wisseufer, beiderseits von Bouziers und östlich von Vitry, sind heftige Angriffe der Franzosen gescheitert.

Staatssekretär Scheidemann über die Kriegsleihe:

Seid pflichtbewußt! Helft unserem Lande! Gedenket der Soldaten und ihrer Familien! Wer Geld hat, der zeichne! Es ist kein Opfer, sein Geld mündelsicher zu fünf Prozent anzulegen.

H. W. Müller

Theater in Montabaur

Hämmerleins Garten.

Direktion: Mathäus Henß (14 Personen).

Sonntag, den 27. Oktober, abends 8 Uhr:

Der neueste Operettenschlager!

In Berlin bereits über 100 Mal mit großem Erfolg aufgeführt!

Das Drei-Buberlhaus

Operette in 3 Akten. — 17 Gesangsnummern.

Karten dazu im Vorverkauf in der Zigarrenhandlung Höfer: Num. Platz 3. — M. I. Platz 2. — M. II. Platz 1. — M. Abendkasse: 3.30, 2.20, 1.10. Programm 10 Pf. Einlaß 1/8 Uhr, Ende 10 Uhr.

Nachmittags 5 Uhr: Kinder-Vorstellung:

Max und Moritz, die bösen Buben.

Eine lustige Bubengeschichte in 7 Akten. Karten dazu im Vorverkauf am Sonntag von 11—1 Uhr im Theater, und ab 4 Uhr an der Kasse zu haben. Einlass 4 Uhr, Anfang 5 Uhr, Ende 1/8 Uhr.

Hüte ablegen! Rauchen polizeilich verboten!

Abends vor Beginn: Vorspruch zur 9. Kriegsleihe.

Statt jeder besonderen Anzeige.

Selig sind, die ein reines Herz haben,
Denn sie werden Gott anschauen!



Gott dem Herrn über Leben und Tod hat es in seinem unerforschlichen Ratschlusse gefallen, unsere innigstgeliebte Tochter, Schwester, Schwägerin und Tante

Schwester Pharaildis

in der Welt: Helene Decker

zu sich in den Himmel zu nehmen. Sie war geboren am 15. März 1890 zu Montabaur und starb am 21. Oktober 1918 nachts 1½ Uhr, im Marien-Krankenhaus zu Frankfurt a. M.

Im jugendlichen Alter weihte sie sich als Krankenschwester dem Dienste Gottes. Am 1. September 1913 trat sie in die Genossenschaft der armen Dienstmägde Christi zu Dernbach ein. Ihr kindlich frommer, heiterer Sinn machte sie lieb und wert bei all ihren Mitschwestern und wird von denselben tief betrauert. Eine kurze schwere Krankheit hat sie nun in der Blüte ihres Lebens dahingerafft.

Wir bitten, der lieben Verstorbenen im Gebete zu gedenken.

Montabaur, den 21. Oktober 1918.

In tiefem Schmerz:

Familie Anton Decker.

Die Beerdigung findet Freitag, den 25. Oktober, vormittags 11½ Uhr in Frankfurt a. M. statt.

Ueber die Abhaltung des Seelenamtes wird noch Näheres bekannt gegeben.

Todes-Anzeige.



Gott dem Allmächtigen hat es in seinem unerforschlichen Ratschlusse gefallen, meinen geliebten, unvergesslichen Gatten, unsern treubesorgten Vater, unsern lieben Bruder, Schwager und Onkel, Herrn

Peter Jakob Kühn,

Mühlenbesitzer,

nach kurzem, schweren Leiden, versehen mit den hl. Sterbesakramenten, in ein besseres Jenseits abzurufen.

Im Namen der tieftrauernden Hinterbliebenen:

**Elisabeth Kühn geb. Henzler
und Kinder.**

Hüttenmühle bei Alsbach, Elberfeld, Niederlahnstein,
Sessenhausen, Mogendorf, den 22. Oktober 1918.

Die Beerdigung findet Freitag, den 25. Oktober, morgens 9 Uhr vom Trauerhause aus in Grensau statt, mit dem darauffolgenden Seelenamt.

Sollte Jemand aus Versehen keine Einladung erhalten haben, so bitten wir, diese als solche zu betrachten.

Gochfeines
Jbach-Piano
fast neu, Friedensware, billig
zu verkaufen.
Pianohand Zimmermann, Coblenz
Schloßstraße 30.

Dickwurz
zu kaufen gesucht.
Firma Josef Olig,
Montabaur.

Häuschen
mit Wasserl., mögl. elektr.
Bicht u. mit Garten zu kaufen
gesucht. Ausf. Angeb. unt.
Nr. 275 an die Geschäfts-
stelle dieses Blattes.

Geld gefunden!
Anfragen an die Geschäfts-
stelle dieses Blattes.

2-Markstein gefunden. Näh. Gzp.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teil-
nahme bei dem Hinscheiden und der Be-
erdigung meiner lieben Gattin, unserer
guten Mutter, Tochter, Schwester, Schwä-
gerin und Tante

Frau H. Sonnenschein

Katharina geb. Mies,

sagen wir hierdurch allen, besonders auch
für die gestifteten hl. Messen und die
Kranzspenden, unsern tiefgefühlten Dank.

Die trauernden Angehörigen.

Montabaur, 23. Okt. 1918.

Obst- und Rüben-Breßen

wieder eingetroffen, extra starke Bauart.

Jakob Steinebach, Haus- und Küchengeräte,
Rausbach (Westerwald.)

Zeichnet die 9. Kriegsanleihe!

Bekanntmachung

Die Frist für die Annahme der Zeich-
nungen auf die 9. Kriegsanleihe ist
um 14 Tage, d. h. bis einschließlich
den 6. November, verlängert worden.

Berlin, im Oktober 1918.

Reichsbank-Direktorium
Havenstein v. Grimm.



Gott dem Allmächtigen hat es
gefallen, meinen lieben unvergesslichen
Gatten, unsern lieben Vater, Sohn,
Bruder, Schwager und Onkel Herrn

Otto Kohlenberg

heute abend 10 Uhr nach kurzem
schwerem Leiden im 45. Lebensjahre
zu sich in die Ewigkeit zu nehmen.

Im Namen

der tieftrauernden Hinterbliebenen:

Wilhelmine Kohlenberg

geb. Zöllner.

Selters (Westerw.), den 22. Okt. 1918.

Die Beerdigung findet Freitag, 25. Okt.,
nachmittags 2 Uhr statt.

Danksagung.

Allen, die uns in unserem grossen
Schmerze so wohlthuende Teilnahme be-
wiesen, sagen wir auf diesem Wege
innigen Dank.

Familie Johann Müller,

Dachdeckermeister.

Montabaur, 23. Okt. 1918.

Danksagung.

Für die vielen Beweise herzlicher Teil-
nahme, sowie für die vielen Kranzspenden
bei dem Verluste unsers lieben, unvergess-
lichen Sohnes und Bruders

Hans Oster

sagen herzlichen Dank, besonders Herrn
Kaplan Schäfer für die Ansprache am
Grabe und dem hiesigen Lazarett.

Familie Ed. Oster.

Montabaur, 23. Oktober 1918.

Selbstversorgerliste für Getreide

zu dem monatlichen Bericht an die Verteilungsstelle
liefert die **Kreisblatt-Druckerei Montabaur.**

Freundl. Wohnung
1—2 Zimmer, Küche u. Zu-
behör (elektr. Licht) zu ver-
mieten. **Wirges,** Bahn-
hoffstraße Nr. 238.

Möbl. Zimmer

mit oder ohne Kost von
besserem Fräulein zum 1.
November gesucht. Näh. bei
Heimann Stern, Montabaur.

Zuverlässige Stundenfrau

oder Mädchen sofort gesucht.
Frau Bormes,
Montabaur, Coblenzstr. 19.

Am 21. Oktober, nachmit-
tags zw. 12—1 Uhr, wurde
vor der Wirtschaft des Herrn
Kromm hier ein **Leiter-
wägelchen gestohlen.** Der
Täter ist erkannt und wird
erlaubt, das Wägelchen sofort
in der Wirtschaft des Herrn
Kromm abzugeben, andern-
falls Anzeige erfolgt.

Gut möbliertes Zimmer

mit voller Pension zu ver-
mieten. Wo, sagt die
Geschäftsstelle dts. Blattes.

Vier schöne Enten

und ein Kinderbett zu ver-
kaufen. **Alleestraße 10.**

Verkauf: schöne Rot-,
Weißhohl-, Birfing- u. Pfeffer-
münz-Pflanzen. Gebe Sel-
berblätter zum Trocknen ab.
Verkaufe eine Partie Stachel-
u. Johannisbeer-Bäumchen,
besgl. großer zweirädr. Hand-
karren, wie neu, auch 2 gut
erhaltene Fenster u. verschied.
Tragschienen Br. 19,5 m lang.

Adolf Intra,
Montabaur.

Wohnung.

6 Zimmer mit Küche,
möglichst mit Garten zu
mieten gesucht.

Architekt Schultz,
Burgstraße Nr. 6.

Jugendl. Arbeiter

gesucht.
Gebrüder Hermes,
Möbelfabrik, Montabaur